



Dipl. Ing. Kirsten Fuß
Freie Landschaftsarchitektin

Dipl. Ing. Lars Hertelt
Freier Architekt

Dr. Ing. Frank-Bertolt Raith
Freier Stadtplaner und Architekt

Prof. Dr. Ing. Günther Uhlig
Freier Architekt und Stadtplaner

Partnerschaftsgesellschaft
Mannheim PR 100023

76133 Karlsruhe, Hirschstraße 53
Tel/Fax: 0721 378564
Tel: 0172 9683511

18439 Stralsund, Neuer Markt 5
Tel: 03831 203496
Fax: 03831 203498

www.stadt-landschaft-region.de
stralsund@stadt-landschaft-region.de

8. Ergänzung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Wiek / Rügen (Bereich Hafen Wiek)

Genehmigungsexemplar

Begründung

Inhaltsverzeichnis

1.) Ziele und Grundlagen der Planung.....	3
1.1.) Lage des Plangebietes / Notwendigkeit der Planung.....	3
1.2.) Landschaftsplan.....	3
1.3.) Bestandsaufnahme.....	3
1.3.1.) Aktuelle Flächennutzungen im bzw. angrenzend an das Plangebiet.....	3
1.3.2.) Schutzobjekte im bzw. angrenzend an das Plangebiet.....	3
1.3.3.) Laichschongebiet gemäß KüFVO M-V.....	4
1.3.4.) Bundeswasserstraße.....	4
1.3.5.) Sicherung gegenüber Naturgewalten.....	5
1.3.6.) Bodenverunreinigungen.....	5
2.) Städtebauliche Planung.....	5
2.1.) Nutzungskonzept.....	5
2.2.) Flächenbilanz.....	6
2.3.) Erschließung.....	6
2.3.1.) Verkehrliche Erschließung.....	6
2.3.2.) Ver- und Entsorgung.....	6
3.) Auswirkungen der Planung / Umweltbericht.....	6
3.1.) Abwägungsrelevante Belange.....	6
3.2.) Umweltbericht.....	7
3.2.1.) Allgemeines.....	7
3.2.2.) Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung.....	7
3.2.3.) Naturhaushalt und Landschaftsbild.....	8
3.2.4.) Mensch und seine Gesundheit.....	11
3.2.5.) Kulturgüter und sonstige Sachgüter.....	11
3.2.6.) Wechselwirkungen zwischen umweltrelevanten Belangen.....	11
3.2.7.) Zusammenfassung.....	11
3.2.8.) Monitoring.....	12

1.) Ziele und Grundlagen der Planung

1.1.) Lage des Plangebietes / Notwendigkeit der Planung

Das Plangebiet besteht im Wesentlichen aus dem sogenannten Nord- bzw. Kreidehafen, der in Anlehnung an die bestehende Anlage, jedoch in wasserbau- und nutzungstechnisch optimierter Form wiederhergestellt wird. Dazu wird der Nordhafen geringfügig im Nordwesten auf eine annähernd rechteckige Grundform erweitert.

Die Fläche der Erweiterung wurde im Vorfeld des Hafenausbaus inkommunalisiert, so dass eine Ergänzung des Flächennutzungsplans notwendig wird.

Die bisherige Darstellung für den angrenzenden Hafenbereich als Sonstiges Sondergebiet „Hafen“ wird für die hinzukommenden Flächen übernommen.

1.2.) Landschaftsplan

Der Landschaftsplan der Gemeinde Wiek trifft keine gesonderten Aussagen zur Entwicklung von Natur und Landschaft im Bereich des Nord- bzw. Kreidehafens.

1.3.) Bestandsaufnahme

1.3.1.) Aktuelle Flächennutzungen im bzw. angrenzend an das Plangebiet

Das Plangebiet wird im Wesentlichen durch den historischen Nord- bzw. Kreidehafen gebildet, der bisher noch nicht abschließend saniert wurde. Angesichts des schlechten Zustands sowie insbesondere wegen der geringen Wassertiefe wurde der Nordhafen vor allem durch Angler genutzt. Nach der Genehmigung des Hafenausbaus bzw. dem Beginn der Bauarbeiten kann der erneuerte Hafen als Bestand angesprochen werden.

Angrenzend an das Plangebiet (Ergänzung) befindet sich der eigentliche Wiekier Hafen, der nach seiner Sanierung als Seglerhafen sowie als Anleger für Fahrgastschiffe (Weißen Flotte) dient. Der im Flächennutzungsplan als Sondergebiet „Hafen“ ausgewiesene Bereich umfasst neben der eigentlichen Hafennutzung auch ergänzende Nutzungen wie hafenaффines Gewerbe (Schiffbau- und -reparaturbetrieb) sowie touristische Nutzungen (Hafenmeister, Sanitärgebäude, etc.).

Mit der Umsetzung der Hafenrandbebauung (vgl. B-Plan Nr. 2) wurde in den mittleren Abschnitten begonnen.

1.3.2.) Schutzobjekte im bzw. angrenzend an das Plangebiet

Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung / Natura 2000-Gebiete

Ein FFH-Gebiet liegt im näheren Umfeld nicht vor (ca. 3,8 km bis Breeger Bodden, ca. 4,0 km bis Außenküste Dranske, ca. 4,0 km bis Rassower Strom).

Entsprechend der Neumeldung 2008 ist die umgebende Wasserfläche des Wiekier Boddens als Europäisches Vogelschutzgebiet DE 1446-401 „Binnenbodden von Rügen“ ausgewiesen worden (ehem. SPA 35). Die Fläche des alten Hafens wurde aus dem Gebietsvorschlag ausgegrenzt. Die Erweiterung ragt teilweise in das EU-Vogelschutzgebiet hinein.



Abbildung 1: EU-Vogelschutzgebiet
(Quelle www.umweltkarten.mv-regierung.de)

Im Rahmen der Genehmigungsplanung für die Rekonstruktion und Erweiterung des Hafens Wiek wurde eine Verträglichkeitsvorprüfung erstellt (vgl.3.2.2).

Naturschutzgebiete

In einer größeren Entfernung zum Plangebiet (>600 m) befindet sich das einstweilig gesicherte Naturschutzgebiet „Küstenzonen des Wieker Boddens und Rassower Stroms“.

Biotope nach NatSchAG M-V

Die Wasserfläche ist als Bestandteil des Wieker Boddens ein gemäß § 20 NatSchAG M-V geschütztes Biotop. Für das Vorhaben *Erneuerung Kreidehafen* ist eine Ausnahmegenehmigung vom gesetzlichen Biotopschutz erforderlich.

Küsten- und Gewässerschutzstreifen nach NatSchAG M-V bzw. LWaG M-V

Das Plangebiet liegt innerhalb des 150m-Küsten- und Gewässerschutzstreifens nach § 29 NatSchAG M-V und des 200m-Schutzstreifens nach § 89 LWaG M-V..

Denkmalschutz

Die südlich angrenzend an das Plangebiet befindet sich die ehemalige Kreideverladungsbrücke, die als technisches Denkmal registriert ist. Der Status als Denkmal ist jedoch angesichts des schlechten baulichen Zustands fraglich.

1.3.3.) Laichschongebiet gemäß KüFVO M-V

Das Plangebiet grenzt unmittelbar an das Laichschongebiet gemäß § 12 KüFVO M-V „Nordteil des Wieker Boddens“ (gesamte Wasserfläche nördlich der Linie zwischen Kirchturmsspitze Wiek und Schornstein des Heizhauses Dranske). Dieser Bereich des Bodens besitzt somit eine besondere Bedeutung für die Reproduktion der Fische. Da die Ergänzung des Flächennutzungsplans sich auf einen Teil des bereits bestehenden Hafenbereichs beschränkt, werden aus fischereilicher Sicht keine erheblichen und nachteiligen Umweltauswirkungen erwartet.

Bei baulichen Maßnahmen im Plangebiet sind folgende Hinweise sind zu beachten:

- Die Bauarbeiten sollten außerhalb der Hauptfortpflanzungszeit der Fische stattfinden, d.h. nicht im Zeitraum 01.April bis 31.Mai.
- Spätestens 14 Tage vor Beginn der Bauarbeiten ist die zuständige Außenstelle des LALLF (Fischereiaufsichtsstation Breege/Wiek: 18556 Wiek, Hauptstraße 30, 038391/238) zu informieren. Nach Beendigung der Arbeiten ist die Außenstelle ebenfalls zu informieren.
- Fanggeräte der Berufsfischerei sind zu beachten und Beeinträchtigungen und Beschädigungen zu vermeiden. Bei Beschädigungen von Fanggeräten ist Schadensersatz an den betreffenden Fischer zu leisten.
- Für das Vorhaben sind gewässerverträgliche Materialien zu verwenden und Schadstoffeinträge (z.B. Öl) zu vermeiden.
- Falls durch die Vorhaben das Fischereirecht des Landes M-V (§ 5 Abs.3 FischG) beeinträchtigt wird oder eine Beeinträchtigung der Fischbestände oder deren Reproduktionsbedingungen festgestellt wird, erfolgt vorsorglich der Hinweis auf Schadensersatz an den Fischereiberechtigten gem. § 19 Abs.3 FischG M-V in Verbindung mit § 823 BGB.

1.3.4.) Bundeswasserstraße

Das Gebiet grenzt an die Bundeswasserstraße Wieker Bodden.

Nach § 31 und § 34 Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG) vom 2. April 1968 in der Neufassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 2007 (BGBl. 1, S. 971 und 972)

- ist für die Errichtung, die Veränderung und den Betrieb von Anlagen in, über oder unter ei-

ner Bundeswasserstraße oder an ihren Ufern eine strom- und schiffahrtspolizeiliche Genehmigung einzuholen, in der die Belange der Schifffahrt gegebenenfalls durch Auflagen berücksichtigt werden,

- dürfen Anlagen und ortsfeste Einrichtungen aller Art weder durch ihre Ausgestaltung noch durch ihren Betrieb zu Verwechslungen mit Schifffahrtszeichen Anlass geben, deren Wirkung beeinträchtigen, deren Betrieb behindern oder die Schiffsführer durch Blendwirkungen, Spiegelungen oder anderes irreführen oder behindern. Wirtschaftswerbung in Verbindung mit Schifffahrtszeichen ist unzulässig.
- Projekte von Beleuchtungsanlagen oder Leuchtreklamen im B-Plan, die von der Wasserstraße aus sichtbar sind, sind dem Wasser- und Schifffahrtsamt Stralsund frühzeitig zur Stellungnahme/Genehmigung vorzulegen.

Ein Gewässerstreifen rund um den geplanten Hafen ist zum Zwecke der Inkommunalisierung vermessen worden Flurstück 897, Flur 1, Gemarkung Wiek. Durch die bereits zugestimmte Sondernutzung nach § 1 Abs. 3 Bundeswasserstraßengesetz geht der Hafen nach Fertigstellung auf das Land über. Zur Liegenschaftsregelung ist aber noch eine zusätzliche Liegenschaftsvermessung erforderlich, da das Flurstück 897 sich über einen größeren Bereich als nur über den durch Molen ausgrenzbaren Hafen erstreckt.

1.3.5.) Sicherung gegenüber Naturgewalten

Am Standort gibt es folgende Gefährdungen und Besonderheiten: Im Küstengebiet des Standortes ist bei sehr schweren Sturmfluten mit Wasserständen bis 2,49 m HN zu rechnen. Der örtlich zu erwartende Wellenauflauf ist dem hinzuzufügen.

Das Land Mecklenburg-Vorpommern übernimmt keinerlei Haftung für Schäden, die bei Sturmfluten auftreten, unabhängig davon, ob das Gebiet durch eine Sturmflutschutzanlage gesichert war oder nicht. Aus der Realisierung des Vorhabens/ der Maßnahme können gegenüber dem Land Mecklenburg-Vorpommern keine Ansprüche abgeleitet werden, um nachträglich die Errichtung von Hochwasser- und Sturmflutschutzanlagen zu fordern.

1.3.6.) Bodenverunreinigungen

Südöstlich der Vorladerampe sowie nördlich des jetzigen Parkplatzes im Hafen Wiek wurden Aufschüttungen (0,5 bis 1,8m) festgestellt, die auf eine Bauschutt-/ Hausmüll-/ Ascheablagerung hinweisen. Aus den vorliegenden Bodenuntersuchungen ergeben sich keine Gefahren für entsprechende Schüttgüter. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass bei Tiefbauarbeiten in diesem Bereich mit verunreinigten Boden (Kohlengruß, Schlacke, Bauschutt und Hausmüll) zu rechnen ist. Dieser ist entsprechend seiner Verunreinigung gesondert zu entsorgen.

2.) Städtebauliche Planung

2.1.) Nutzungskonzept

Die Gemeinde strebt den weiteren Ausbau des Hafens an. Der Hafen ist für die Gemeinde dabei nicht nur als Wasserverkehrsfläche, sondern auch als maritimes Gewerbegebiet und als touristische Attraktion von zentraler Bedeutung.

Im Bereich des Sondergebiets „Hafen“ mischen und überlagern sich deshalb vielfältige Funktionen. Neben der wasserverkehrlichen Nutzung (Fahrgastschiffsanleger, Gast- und Dauerliegeplätze) sind deshalb ergänzende Nutzungen mit Hafenbezug sowohl im gewerblichen wie im touristischen Bereich vorzusehen.

2.2.) Flächenbilanz

Festgesetzt wird ein Sondergebiet „Hafen“, das sowohl aus den Wasserflächen des bestehenden / geplanten Hafens wie den angrenzenden landseitigen Flächen besteht.

Das Sondergebiet Hafen wird durch die Planung (8.Ergänzung) von 4,6 ha um 1,6 ha auf nunmehr 6,2 ha vergrößert.

2.3.) Erschließung

2.3.1.) Verkehrliche Erschließung

Der Hafen wird landseitig über die angrenzenden Gemeindestraßen erschlossen, die im Zuge der Sanierung des Ortszentrums in den letzten Jahren grundhaft erneuert wurden..

2.3.2.) Ver- und Entsorgung

Trinkwasserversorgung/ Schmutzwasserableitung: Die Ver- / Entsorgung ist über die öffentlichen Netze zu realisieren. Anschlussmöglichkeiten bestehen in der Straße „Am Hafen“. Durch den Vorhabenträger ist eine fachtechnische Planung für die Erschließung zu erstellen, die mit dem ZWAR frühzeitig abzustimmen ist. Eine kostenmäßige Beteiligung durch den ZWAR wird ausgeschlossen.

Löschwasserversorgung: Die Löschwasserversorgung kann über Löschwasserentnahmen aus dem Bodden realisiert werden.

Niederschlagswasserentsorgung: Soweit technisch möglich sollte das Regenwasser schadlos ins Hafenbecken abgeleitet werden. Der ZWAR verfügt im Einzugsbereich über keine Anlagen zur Regenwasserableitung.

3.) Auswirkungen der Planung / Umweltbericht

3.1.) Abwägungsrelevante Belange

Bei der Planung sind über die Planungsziele hinaus (vgl. 1.2) insbesondere folgende Belange aus dem Katalog des § 1 (5, 6) BauGB zu berücksichtigen:

- *Die Belange der Wirtschaft*, insbesondere unter dem Aspekt der Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen. Angesichts der strukturellen Defizite des Landes Mecklenburg-Vorpommern heißt es hierzu im Landesentwicklungsprogramm MV (LEP): „Aufgrund der wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Ausgangslage des Landes wird der Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen bei allen Abwägungsentscheidungen und Ermessensspielräumen Priorität eingeräumt.“ (Leitlinie 2.1). Die mit der Ausweisung als Tourismusschwerpunktraum bestätigten Chancen im Tourismus sollen verstärkt genutzt werden.
- *Die Belange des Natur- und Umweltschutzes*: Der Planungsbereich liegt innerhalb des 150m Küsten- und Gewässerschutzstreifens, innerhalb der als Biotop nach NatSchAG M-V geschützten Wasserfläche des Wieker Boddens sowie angrenzend an ein EU-Vogelschutzgebiet (bzw. in kleinen Teilen innerhalb); dem Naturschutz ist deshalb gleichfalls eine hohe Wertigkeit in der Abwägung einzuräumen. Dabei sind sowohl ökologische Aspekte (Erhalt von Lebensräumen) wie ästhetische Gesichtspunkte (Schutz des Landschaftsbilds) zu berücksichtigen sowie erhebliche Auswirkungen auf in der Umgebung befindliche Schutzgebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung sicher auszuschließen. Die bauliche Vornutzung des Plangebietes als Hafen ist zu berücksichtigen.

- *Die Belange der Fischerei:* Das Plangebiet grenzt unmittelbar an das Laichschongebiet gemäß § 12 KüFVO M-V „Nordteil des Wieker Boddens“ (gesamte Wasserfläche nördlich der Linie zwischen Kirchturmspitze Wiek und Schornstein des Heizhauses Dranske). Da die Ergänzung des Flächennutzungsplans sich auf einen Teil des bereits bestehenden Hafengebiete beschränkt, werden aus fischereilicher Sicht keine erheblichen und nachteiligen Umweltauswirkungen erwartet.
- Die Belange von Freizeit und Erholung: Angesichts der Lage in einem gemäß RROP ausgewiesenen Tourismusschwerpunktraum genießt die Erholungsfürsorge bei allen Planungen im Gemeindegebiet einen hohen Stellenwert. Hierzu gehört das Angebot attraktiver Aufenthaltsbereiche mit maritimem Flair sowie die Bereitstellung eines differenzierten Übernachtungsangebots. Im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Nutzung naturräumlicher Potenziale ist jedoch auch die langfristige Sicherung der Erholungsqualität der Landschaft zu berücksichtigen - sowohl als wirtschaftliche Grundlage des Tourismus allgemein wie auch als eigenständiger Abwägungsbestand.

3.2.) Umweltbericht

3.2.1.) Allgemeines

Die Umweltprüfung gründet auf den Zielen und Inhalten der Planung, die in Kapitel 1 und 2 dargestellt sind. Zu den Schutzobjekten und -gebieten im Sinne des Naturschutzrechts siehe ausführlich Kapitel 1.3.2.

Alternativen

Zu der Planung bestehen bei Zugrundelegung der Planungsziele sowie des Plangebietes keine wesentlichen Alternativen. Nach der erfolgten Inkommunalisierung des erweiterten Hafenbeckens muss der Flächennutzungsplan um die entstandene Weißfläche ergänzt werden.

Methoden / Quellen

Das Plangebiet wird dem auf der Grundlage der *Anleitung zur Biotopkartierung im Gelände* (Schriftenreihe des LAUN 1998 / Heft 1) ermittelten Biotoptyp zugeordnet. Eine kartografische Darstellung der Bestandserfassung erfolgt aufgrund des einheitlichen Biotoptyps nicht.

Für den Umweltbericht konnte auf die Genehmigungsplanung zur „Rekonstruktion und Erweiterung Hafen Wiek“ einschließlich der hierzu erstellten umweltrelevanten Unterlagen zurückgegriffen werden (FFH-Verträglichkeitsvorprüfung zu FFH-Gebiet „Westrügenschche Boddenlandschaft mit Hiddensee“ (DE 1544-302), EU-Vogelschutzgebiet „Vorpommersche Boddenlandschaft und nördlicher Strelasund“ (DE 1542-401) und EU-Vogelschutzgebiet „Binnenbodden von Rügen“ (DE 1446-401) durch Umweltplan GmbH Stralsund, 05/2008).

3.2.2.) Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung

Die im Rahmen der Genehmigungsplanung für die Rekonstruktion und Erweiterung des Hafens Wiek erstellte, im Mai 2008 abgeschlossene Verträglichkeitsvorprüfung zu FFH-Gebiet „Westrügenschche Boddenlandschaft mit Hiddensee“ (DE 1544-302), EU-Vogelschutzgebiet „Vorpommersche Boddenlandschaft und Nördlicher Strelasund“ (DE 1542-401) und EU-Vogelschutzgebiet „Binnenbodden von Rügen“ (DE 1446-401) durch Umweltplan GmbH Stralsund kommt zu dem Fazit: „Das Vorhaben *Rekonstruktion und Erweiterung Hafen Wiek* ist nicht geeignet, das FFH-Gebiet „Westrügenschche Boddenlandschaft mit Hiddensee“ (DE 1544-302), das EU-Vogelschutzgebiet „Vorpommersche Boddenlandschaft und nördlicher Strelasund“ (DE 1542-401) sowie das EU-Vogelschutzgebiet „Binnenbodden von Rügen“ (DE 1446-401) zu beeinträchtigen. Es ergibt sich keine Notwendigkeit zur Durchführung einer Hauptuntersuchung. Das Vorhaben ist somit im Sinne des § 34 BNatSchG als verträglich zu werten.“

Nach der Genehmigung des Hafenausbaus bzw. dem Beginn der Bauarbeiten kann der Hafen

als Bestand angesprochen werden. Über den genehmigten / begonnenen Hafenausbau hinaus sind keine Auswirkungen zu erwarten.

3.2.3.) Naturhaushalt und Landschaftsbild

Klima

Bestand/Bewertung: Rügen und somit auch das Plangebiet gehören großräumig zum „Ostdeutschen Küstenklima“. Hierbei handelt es sich um einen Bereich entlang der deutschen Ostseeküste, der unter maritimem Einfluss steht. Das Klima wird bestimmt durch relativ ausgeglichene Temperaturen mit kühlen Sommern und milden Wintern. Der im Mittel kälteste Monat ist mit $-0,3\text{ °C}$ der Februar, die wärmsten sind Juli und August mit $16,7\text{ °C}$, was einer mittleren Jahresschwankung von 17 °C entspricht. Die durchschnittliche Jahrestemperatur beträgt $8,0\text{ °C}$.

Die mittlere Jahressumme der Niederschlagshöhe beträgt 601 mm (Messstelle Sassnitz). Im Mittel entfallen auf den niederschlagsreichsten Monat, den August, 12% und auf den trockensten Monat, den Februar, 5% der mittleren Jahressumme. Bedingt durch die unmittelbare Nähe zur Ostsee, werden sowohl die täglichen als auch die jährlichen Temperaturextreme abgeschwächt und im Vergleich zum Binnenland zeitlich verzögert.

Das Lokalklima des Plangebietes wird überwiegend von den umgebenden Wasserflächen des Boddens beeinflusst. Die hohe Sonnenscheindauer kombiniert mit anderen klimatischen Faktoren der Region begünstigt ein für Menschen wertvolles "Reizklima", was grundsätzlich als positiver Faktor im Hinblick auf die geplante Nutzung zu betrachten ist.

Entwicklungsziel: Beeinträchtigungen des Klimas sind zu vermeiden. Auf den Schutz und die Verbesserung des Klimas, einschließlich des örtlichen Klimas ist auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege hinzuwirken.

Prognose bei Nichtdurchführung: Bei Nichtdurchführung der Planung wird sich die klimatische Situation im Plangebiet nicht verändern. Maßnahmen zu Minimierung und Vermeidung sind deshalb nicht notwendig.

Zustand nach Durchführung: Die Planung wird angesichts des spezifischen Charakters der geplanten Anlagen keine nachweisbaren Auswirkungen auf die klimatische Situation haben.

Boden

Bestand/Bewertung: Im Plangebiet ist der Wasserkörper des Hafens ist der eigentlich zu bewertende Faktor. Der Grund (Boden) des Hafens wurde bereits im Zuge vorausgegangener Ausbauphasen sowie langjähriger Hafennutzung verändert. Die geplante Sanierung der Hafenanlage (als separate Maßnahme) wird wiederum Veränderungen verursachen.

Der Meeresgrund / Grund des Hafens genießt in dieser Betrachtung nur eine untergeordnete Bedeutung, da die wesentlichen zu beschreibenden Kriterien (Verschmutzung) im Rahmen der Prüfung des Schutzgutes Wasser argumentativ behandelt werden und im vorhandenen Hafenableitungsgebiet weder eine bedeutende Lebensraumfunktion noch eine Funktion als Standort für Pflanzen, Baugrund für Gebäude o.ä. erfüllen.

Entwicklungsziel: Böden sind so zu erhalten, dass sie ihre Funktionen im Naturhaushalt erfüllen können. Natürliche bzw. von Natur aus geschlossene Pflanzendecken sowie die Ufervegetation sind zu sichern. Für nicht land- oder forstwirtschaftlich bzw. gärtnerisch genutzte Böden, deren Pflanzendecke beseitigt worden ist, ist eine standortgerechte Vegetationsentwicklung zu ermöglichen. Bodenerosion ist zu vermeiden.

Prognose bei Nichtdurchführung: im Falle einer Nichtdurchführung des Vorhabens wird der bestehende Kreidehafen weiterhin als Anglerhafen genutzt werden, bis die Wassertiefe durch zunehmende Verlandung zu gering wird.

Minimierung und Vermeidung: Minimierungs- bzw. Vermeidungsmaßnahmen werden aufgrund von Art und Dimension des Vorhabens nicht benannt.

Zustand nach Durchführung: Das Vorhaben wird das Schutzgut Boden nicht erheblich verändern.

Wasser

Bestand/Bewertung: Die Karte Naturräumliche Gliederung des Gutachterlichen Landschaftsprogramms (MV 2003) weist den Bereich des Wieker Hafens als Flachwasserbereich des Inneren Küstengewässers mit einer Tiefe von ≤ 2 m, selten 3 m aus. Der zentrale Teil des Wieker Boddens wird als relativ tiefes inneres Küstengewässer mit einem hohen Flächenanteil > 2 m Tiefe angesprochen. Er gehört zur Großlandschaft Arkonasee, während die angrenzenden Landflächen dem nördlichen Insel- und Boddenland zugeordnet werden.

Gemäß Klassifizierung der Küstengewässer nach Trophie und organischer Belastung an den Messstellen des Messnetzes zur Güteüberwachung der Küstengewässer des Landes Mecklenburg-Vorpommerns 1998 wird der Wieker Bodden als mesotroph (Stufe 2 des landesinternen Standards zur Klassifizierung der Küstengewässer im Land Mecklenburg-Vorpommern) bewertet (Quelle: Karte III Wasserpotenzial, Analyse und Bewertung der Schutzwürdigkeit, Gutachterliches Landschaftsprogramm, Stand Februar 2003).

Hinsichtlich der Betrachtung des Schutzgutes Wasser wird das Plangebiet Kreidehafen als technische Anlage betrachtet. Für das Vorhaben *Erneuerung Kreidehafen* ist eine Ausnahmegenehmigung vom gesetzlichen Biotopschutz für das Plangebiet erforderlich.

Der Wasserkörper des Kreidehafens korrespondiert mit dem des Wieker Boddens. Hinsichtlich der Wasserqualität des Boddens sind vorhabenbedingt keine Beeinträchtigungen zu erwarten. Im Falle von Havarien (austretende Flüssigkeiten o.ä.) können diese in einem Hafenbecken wirkungsvoller eingedämmt werden als in offenen Gewässern, so dass das Risiko einer Verschmutzung des Wieker Boddens als gering anzusehen ist.

Entwicklungsziel: Die Ziele der Wasserwirtschaft sind rahmengesetzlich im Wasserhaushaltsgesetz des Bundes (WHG) und landesspezifisch im Landeswassergesetz (LWaG) geregelt. Auf die erhebliche Bedeutung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensgrundlage für Menschen, Tiere und Pflanzen sowie für das Landschaftsbild wird gesondert hingewiesen (§3 Abs. 1, Abs. 2, Nr. 5 LWaG). In den Naturschutzgesetzen des Bundes und des Landes wird die Bedeutung der Gewässer, insbesondere der natürlichen und naturnahen, hervorgehoben.

Die EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) 2000/60/EG verfolgt als Ziele des Gewässerschutzes u.a. die Herstellung eines guten ökologischen Zustandes der oberirdischen Gewässer, die schrittweise Reduzierung der Verschmutzung der Oberflächengewässer durch prioritäre Stoffe sowie ein Verschlechterungsverbot für Oberflächengewässer und Grundwasser.

Prognose bei Nichtdurchführung: im Falle einer Nichtdurchführung des Vorhabens wird der bestehende Kreidehafen weiterhin als Anglerhafen genutzt werden, bis die Wassertiefe durch zunehmende Verlandung zu gering wird.

Minimierung und Vermeidung: Eine Vermeidung von Beeinträchtigungen der Wasserqualität wird durch die geordnete Ver- und Entsorgung der Ferienhäuser durch eine feste Installation von Ver- und Entsorgungsleitungen auf neuestem Stand der Technik gewährleistet.

Zustand nach Durchführung: Der Ausbau des Kreidehafens wird das Schutzgut Wasser nicht erheblich beeinträchtigen.

Pflanzen und Tiere

Bestand/Bewertung: Der Kreidehafen von Wiek wird allgemein als Biotoptyp 14.7.12 *Hafen- und Schleusenanlage* (OHV) angesprochen und folglich als technische Anlage bzw. gem. Kartiereinheit 14 als Verkehrsanlage bewertet.

Die Lebensraumstruktur des Gewässerkörpers des Wieker Boddens wird im Gutachterlichen

Landschaftsrahmenplan des Landes MV als typisches Benthal der eigentlichen Ostsee mit allen charakteristischen Arten, in flacheren Bereichen mit ausgeprägtem Phytal dargestellt. Das Lebensraumpotenzial wird mit sehr hoch (Stufe 4 von 4) bewertet. Der Wieker Bodden stellt außerhalb des Hafens einen Bereich mit hoher und sehr hoher Rastplatzfunktion für Vögel dar.

Im Atlas der geschützten Biotope des Landkreises Rügen wird der gesamte Bodden unter dem Biotoptyp Offenwasser Bodden (Boddengewässer mit Verlandungsbereichen) geführt. Ausgenommen ist in der Darstellung die Mole. Die Wasserfläche des Hafens wird eingeschlossen. Für das Vorhaben *Erneuerung Kreidehafen* ist für das Plangebiet eine Ausnahmegenehmigung vom gesetzlichen Biotopschutz erforderlich.

Das Plangebiet grenzt unmittelbar an das Laichschongebiet gemäß § 12 KüFVO M-V „Nordteil des Wieker Boddens“ (gesamte Wasserfläche nördlich der Linie zwischen Kirchturmspitze Wiek und Schornstein des Heizhauses Dranske). Dieser Bereich des Bodens besitzt somit eine besondere Bedeutung für die Reproduktion der Fische. Da die Ergänzung des Flächennutzungsplans sich auf einen Teil des bereits bestehenden Hafenbereichs beschränkt, werden aus fischereilicher Sicht keine erheblichen und nachteiligen Umweltauswirkungen erwartet.

Entwicklungsziel: In Karte V des Gutachterlichen Landschaftsprogramms „Schwerpunktbereiche zur Sicherung und Entwicklung ökologischer Funktionen“ wird für den Wieker Bodden das Ziel einer ungestörten Naturentwicklung sowie der Sicherung der Lebensraumqualität von Küstengewässern ausgewiesen. Das Entwicklungsziel ist unmittelbar an das Entwicklungsziel für den Gewässerkörper des Hafens geknüpft bzw. in dessen Korrespondenz mit dem Wieker Bodden zu betrachten.

Prognose bei Nichtdurchführung: im Falle einer Nichtdurchführung des Vorhabens wird der bestehende Kreidehafen weiterhin als Anglerhafen genutzt werden, bis die Wassertiefe durch zunehmende Verlandung zu gering wird.

Minimierung und Vermeidung: Das Vorhaben vermeidet durch Nachnutzung bestehender Hafenanlagen einen Eingriff in derzeit noch weitgehend unbeeinträchtigte Biotoptypen der Boddengewässer. Zum Schutz der Fischbestände sind zudem folgende Hinweise zu beachten:

- Die Bauarbeiten sollten außerhalb der Hauptfortpflanzungszeit der Fische stattfinden, d.h. nicht im Zeitraum 01. April bis 31. Mai.
- Für das Vorhaben sind gewässerverträgliche Materialien zu verwenden und Schadstoffeinträge (z.B. Öl) zu vermeiden.

Zustand nach Durchführung: Der Ausbau des Kreidehafens wird das Schutzgut Pflanzen und Tiere nicht erheblich beeinträchtigen.

Landschaftsbild

Bestand/Bewertung: Das derzeitige Landschaftsbild ist durch den vorhandenen Hafen grundsätzlich maritim geprägt. Durch die Kreideverladungsbrücke, die vorhandene Werft sowie die neu entstandenen Gebäude am Hafen bestehen erhebliche Veränderungen bzw. Störungen des natürlichen Landschaftsbildes.

Sichtbeziehungen zum Plangebiet sind überwiegend vom Wieker Bodden, z.B. von Dranske aus möglich. Die Entwicklung der Ortslage hat der Bucht im Umfeld des Plangebietes ihre Ursprünglichkeit und Naturnähe genommen und diese durch eine baulich geprägte Identität ersetzt. Der Ortskern der Gemeinde Wiek mit seiner im Hafen konzentrierten Bebauung, der Nutzung des Hafens für Fahrgastschiffahrt, Fischerei- und Sportboote ist ein wesentlicher Bestandteil der Eigenart dieser Boddenlandschaft und trägt in hohem Maße zur Identifikation der Bewohner mit ihrem Ort bei.

Entwicklungsziel: Landschaften sind wesentlicher Bestandteil des Lebensraumes der Menschen. Sie sind Ausdruck des europaweiten gemeinsamen Kultur- und Naturerbes und Grundlage für die Identität ihrer Bewohner. Die Landschaft ist in ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit auch wegen ihrer Bedeutung als Erlebnis- und Erholungsraum des Menschen zu sichern. Ihre charakteristi-

schen Strukturen und Elemente sind zu erhalten oder zu entwickeln. Beeinträchtigungen des Erlebnis- und Erholungswertes der Landschaft sind zu vermeiden. Zum Zweck der Erholung sind nach ihrer Beschaffenheit und Lage geeignete Flächen zu schützen und, wo notwendig, zu pflegen, zu gestalten und zugänglich zu erhalten oder zugänglich zu machen.

Die Lage des Plangebietes im Übergang zum Wieker Bodden erfordert einen besonders bedachten Umgang mit dem wertvollen Landschaftsbild.

Prognose bei Nichtdurchführung: im Falle einer Nichtdurchführung des Vorhabens wird der bestehende Kreidehafen weiterhin als Anglerhafen genutzt werden, bis die Wassertiefe durch zunehmende Verlandung zu gering wird. Die Fläche würde den derzeitigen Eindruck als Brache (ausgegebene Anlage) beibehalten.

Minimierung und Vermeidung: Das Vorhaben vermeidet durch Nachnutzung bestehender Hafenanlagen einen Eingriff in derzeit noch weitgehend unbeeinträchtigte Biotoptypen der Boddengewässer.

Zustand nach Durchführung: Der Ausbau des Kreidehafens wird das Schutzgut Landschaftsbild nicht beeinträchtigen.

Eingriffsregelung, Vermeidung und Ausgleich

Nach der Genehmigung des Hafenausbaus bzw. dem Beginn der Bauarbeiten kann der Hafen als Bestand angesprochen werden. Über den genehmigten / begonnenen Hafenausbau hinaus sind keine anlagebedingten Auswirkungen der Planung zu erwarten.

Aufgrund der bereits vorhandenen Nutzung als Hafen werden für den Betrieb des Hafens keine weiteren Beeinträchtigungen festgestellt.

Für die Ausweisung der inkommunalisierten Fläche des Hafens als Sondergebiet Hafen wird deshalb kein Eingriff geltend gemacht.

3.2.4.) Mensch und seine Gesundheit

Das gesamte Vorhaben ist auf die Verbesserung der Freizeit- und Erholungsbedingungen der Anwohner der Gemeinde Wiek sowie der Gäste des Ortes ausgerichtet. Das Vorhaben wird dem Anspruch eines Tourismusschwerpunktraums gerecht, indem es vorhandene Flächen in unmittelbarer Anbindung an das Ortszentrum von Wiek nutzt und an die bereits im Rahmen der Dorferneuerung geschaffenen Qualität des Ortes anknüpfend moderne Anlagen anbindet.

Hinsichtlich des Schutzgutes Mensch und seiner Gesundheit ist das Vorhaben als positiv zu bewerten.

3.2.5.) Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Die denkmalgeschützte Kreidebrücke am Rand des Plangebietes wird durch das Vorhaben nicht verändert. Bodendenkmale sind nicht bekannt. Umweltbezogene Auswirkungen auf sonstige Sachgüter sind nicht erkennbar.

3.2.6.) Wechselwirkungen zwischen umweltrelevanten Belangen

Die Auswirkungen des Vorhabens auf die Belange von Natur und Umwelt sind aufgrund der Vornutzung des Geländes bzw. der vorausgehenden Sanierung des Kreidehafens als nicht erheblich einzustufen. Erweiterung und Ausbau des bestehenden Hafens werden als Bereicherung der touristischen Angebote betrachtet und positive Impulse auf die ökonomische Situation des Ortes ausüben. Das Image des Tourismusstandortes Wiek wird gefestigt.

3.2.7.) Zusammenfassung

Die 8. Änderung des FNP Gemeinde Wiek ist auf Grundlage der vorausgegangenen Untersuchung bzgl. der Schutzgüter Boden, Wasser, Klima, Landschaftsbild sowie Mensch und seiner

Gesundheit als umweltverträglich einzustufen. Die Ausweisung des erweiterten Hafens im FNP wird nicht als Eingriff bewertet. Die Auswirkungen der mit dieser Planung verbundenen Maßnahmen sind insgesamt von geringer Erheblichkeit.

Schutzgut	Erheblichkeit
Boden / Wasser / Klima	geringe Erheblichkeit
Tiere und Pflanzen	geringe Erheblichkeit
Mensch	geringe Erheblichkeit
Landschaft / Landschaftsbild	geringe Erheblichkeit
Kultur- und Sachgüter	vermutlich nicht betroffen

Wechselwirkungen zwischen umweltrelevanten Belangen sind nicht zu erwarten.

3.2.8.) Monitoring

Durch die Realisierung des Vorhabens werden keine erheblichen Beeinträchtigungen der Belange von Natur und Umwelt verursacht. Es werden für die Bebauung ausschließlich Biotope der Verkehrsflächen beansprucht, so dass besondere Monitoringprogramme zur Entwicklung der Belange von Natur und Umwelt nicht erforderlich sind.

Wiek, Mai 2010

 i.v. 
Harder
Bürgermeisterin